

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/19/13256
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 21.03.2019
		Verfasser: Gabriele Habenstein
Beschluss der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben-Küste" und "Stepenitz-Maurine"		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Damshagen		

Sachverhalt:

Durch die Kommunale Rechtsaufsicht wurde die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände auf Rechtsicherheit geprüft.

Die Prüfung der Kommunalen Rechtsaufsicht ergab, dass die Hinzunahme der Verwaltungskosten zum gebührenfähigen Aufwand gegen das Verfassungsrechtliche Verbot echter Rückwirkung verstößt, daher empfiehlt die Kommunale Rechtsaufsicht die Aufhebung der der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 13.12.2018 sowie eine Neufassung der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände ohne Verwaltungsgebühren zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben / Küste“ und „Stepenitz-Maurine“. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben / Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ vom 13.12.2018 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Synopsis

zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ - aktuell -	Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ - neu -
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Septemer 2009 (BGBl I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Septemer 2009 (BGBl I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenggegenstand</p> <p>(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden den nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Damshagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</p> <p>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandbeträge zu leisten haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenggegenstand</p> <p>(1) Die von der Gemeinde Damshagen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde Damshagen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde, Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 1,43 EUR.</p> <p>Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Marine“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 0,81 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde, Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 1,30 EUR.</p> <p>(4) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Marine“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden 0,73 EUR.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.</p> <p>(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.</p> <p>(4) Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Damshagen die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;"><u>Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festung und Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p> <p>(4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Damshagen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p> <p>(4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 01.10.2010 außer Kraft.</p> <p>Damshagen, den 28.12.2018</p> <p>Mandy Krüger (Bürgermeisterin)</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ der Gemeinde Damshagen vom 13.12.2018 außer Kraft.</p> <p>Damshagen, den</p> <p>Mandy Krüger (Bürgermeisterin)</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</p>

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz- Maurine“ vom

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Damshagen vom nachfolgende Satzung der Gemeindevertretung Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband) und Stepenitztal-Maurine, der entsprechend § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Septemer 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Damshagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Damshagen hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§2

Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Damshagen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Damshagen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Damshagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden für 1,30 EUR.
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Marine“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m² Grund und Boden für den 0,73 EUR.

§4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde Damshagen ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Damshagen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§7

In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ der Gemeinde Damshagen vom 13.12.2018 außer Kraft.

Damshagen, den 28.12.2018

Mandy Krüger
(Bürgermeisterin)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation zur Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"
 Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

	m ² der Gesamtfläche 1000m ²	runtergerechnet auf je	Je angefangene 1000	
			m ² beitragsfähige	
1. Flächenstatistik in m ²	34.796.977,00	34.796,98	37.575	
Selbstzahler an den WBV	167.273,00	167,27	342	
Rest der zu veranlagenden Fläche	34.629.704,00	34629,704	37.233	
Beitrag an den Verband	48.465,15 €		48.465,15 €	
			<u>48.465,15 €</u>	
	je Beitragseinheiten			
Beitrag je angefangener 1000 m² 1,30 €	37.233	einzuzahlender Beitrag	48.402,90 €	1,30167 €
Gemeindeeigene Flächen	1361	abzüglich	1.769,30 €	
		zu vereinnahmender Betrag	46.633,60 €	
Kontrollrechnung:	Gemeindeeigene Flächen +	zu veranlagende Flächen+	Selbstzahler	=
	1361	+	35.872	=
			342	=
				37.575

1. Die Berechnungseinheiten pro Flurstücke wird festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind je angefangene 1000 m² die gesamten Gemeindeflächen, Dingliche Mitglieder sowie die Gemeindeeigenen Flächen. Zu ermitteln aus dem Beitragsbuch (Dingliche Mitglieder) und aus der Tabellen der Flurstücke und gemeindeeingene Flurstücke
2. Abzug der Selbstzahler von den gesamten Gemeindefläche
= zu veranlagende Fläche
2. Beitrag lt. Beitragsbescheid
3. Umzulegender Gesamtbeitrag
4. Berechnung je angefangene 1000 m² = Umzulegender Gesamtbeitrag / zu veranlagende Fläche
5. Berechnung der Kosten der Gemeindeeigenen Fläche = anzurechnende gemeindeeigene Fläche X Beitrag je angefangene 1000 m²
6. Nach Abzug der Kosten für gemeindeeigenen Fläche ergibt sich der zu vereinnahmende Beitrag